

Überbrückungshilfe III

Stand 25.02.2021 / Basis FAQ 24.02.2021

Alle Rechte vorbehalten

Nachdruck - auch auszugsweise - ohne vorherige Zustimmung des Dozenten nicht gestattet.

Die Seminarunterlage wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es jedoch unabdingbar, jegliche Haftung und Gewähr für die Richtigkeit auszuschließen.

Dozent:



Steffen Schmidt

Steuerberater

Geschäftsführer

kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH

Inhaltsverzeichnis

1. Programm
2. Voraussetzungen zur Antragsberechtigung
3. Ermittlung der Prognosewerte innerhalb des Förderzeitraumes
4. Exkurs Beihilferecht
5. förderfähige Kosten
6. Förderhöhe
7. Auszahlungsverfahren
8. Kosten des Verfahrens
9. Neustarthilfe

1. Programm

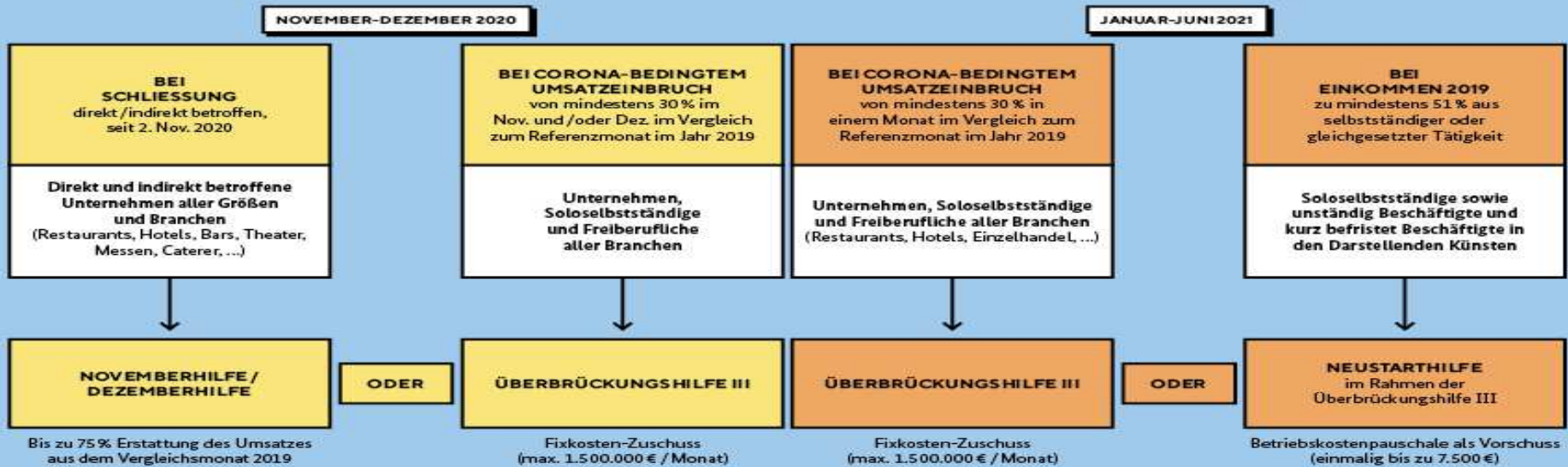
Überbrückungshilfe für Unternehmen, die in einem Monat einen Corona-bedingten Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019 erlitten haben

Ziel des Programms:

- Verlängerung der Überbrückungshilfe September-Dezember im 1. Halbjahr 2021 zu verbesserten Konditionen
- Sicherung der wirtschaftlichen Existenz von Unternehmen, die Corona-bedingt oder auf Grund von Betriebs-schließungen unter erheblichen Umsatzausfällen (mind. 30 %) leiden
- bundesweit einheitliche Voraussetzungen, Vorgaben durch **BMWi und BMF, zentrale Zuständigkeit BUND**
- zentrales, digitales Antragsportal

AKTUELLE CORONA-HILFEN AUF EINEN BLICK

Für jedes Unternehmen die passende Unterstützung zur richtigen Zeit.



Alle Infos unter ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de und bundesfinanzministerium.de

© Bundesministerium der Finanzen

- Überarbeitung der Förderbedingungen nach Beschluss Bundesregierung vom 19.01.2021: „Vereinfachung der Programmbedingungen nach massiver Kritik.“
- 21.01.2021 Veröffentlichung Term Sheet Überbrückungshilfe III mit wesentlichen Antragsdetails
- 10.02.2021: Veröffentlichung erste Fassung FAQ / weitere Überarbeitung, Ergänzung und Erweiterung der FAQ sehr wahrscheinlich / aktuell 24.02.2021

Verhältnis zur Überbrückungshilfe II und November-/Dezemberhilfe sowie Neustarthilfe:

Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe beantragt oder auch bereits erhalten haben, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Ein Antrag auf Überbrückungshilfe III schließt einen Antrag auf Neustarthilfe aus! Gleiches gilt auch im umgekehrten Fall!

Die Ermöglichung einer Antragstellung für die Überbrückungshilfe III, wenn Anträge auf November- und/oder Dezemberhilfe zurückgenommen wurden und keine Auszahlung erfolgt ist, wird vom BMWi derzeit noch geprüft.

Eine überschneidende Antragstellung für Überbrückungshilfe II und Überbrückungshilfe III für die Monate November und Dezember 2020 ist möglich.

Leistungen nach der **Überbrückungshilfe II** für die Monate November und Dezember 2020 **werden** – neben anderen Leistungen – auf die Überbrückungshilfe III **angerechnet**.

2. Voraussetzungen zur Antragsberechtigung

- jede **rechtlich selbständige Einheit** unabhängig von ihrer Rechtsform, die wirtschaftlich am Markt tätig ist und zum Stichtag 31.12.2020 **zumindest einen Beschäftigten** hatte. Hierzu zählen auch gemeinnützige Unternehmen bzw. Sozialunternehmen, sowie Vereine.

Eine natürliche Person = ein Antrag !

- Max. 750 Mio. Umsatz in 2020 (im Verbund)
- **Corona-bedingter Umsatzeinbruch** von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum Referenzmonat im Jahr 2019
- Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe ohne Mitarbeiter im **Haupterwerb** (2019 oder bei Neugründung seit Gründung mind. 51 % des Gesamteinkommens, auch nicht: Selbständigkeit im Nebenerwerb während Elternzeit)
- **Unternehmen (mind. ein MA) auch im Nebenerwerb!**

→ Corona-bedingter Umsatzeinbruch?

- Der Antragsteller hat zu versichern und soweit möglich darzulegen, dass die ihm entstandenen Umsatzeinbrüche, für die Überbrückungshilfe beantragt wird, Corona-bedingt sind. Der prüfende Dritte (StB/RA/WP) hat die Angaben des Antragstellers auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität zu prüfen und zu bestätigen, dass ein Corona-bedingter Umsatzrückgang vorliegt. Auf Verlangen ist das Ergebnis dieser Prüfung mit den wichtigsten Gründen der Bewilligungsstelle vorzulegen.
- Achtung: Umsatz 2020 > Umsatzes des Jahres 2019: widerlegbare Vermutung, dass einzelne monatliche Umsatzschwankungen des Unternehmens nicht Corona-bedingt sind.
- Dies gilt nicht, wenn der prüfende Dritte bestätigt, dass der Antragsteller individuell von einem Corona-bedingten Umsatzeinbruch betroffen ist und sonstige Gründe darlegen kann, die eine gleichwohl positive Umsatzentwicklung im Jahr 2020 nachvollziehbar erscheinen lassen. Das kann beispielsweise die Eröffnung neuer Betriebsstätten oder der Zukauf von Unternehmen im Jahr 2020 sein.

- Im Antragsformular ist eine Erklärung anzukreuzen, dass der Umsatz im Jahr 2020 nicht mindestens 100 Prozent des Umsatzes des Jahres 2019 betrug oder dass ein Nachweis geführt wird, dass die in Ansatz gebrachten monatlichen Umsatzrückgänge tatsächlich Corona-bedingt sind.

Ein Unternehmen ist nur dann antragsberechtigt, wenn es am 31.12.2020 zumindest einen Beschäftigten hatte (unabhängig von der Stundenanzahl, also auch Aushilfe oder Teilzeitkraft).

Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts und Unternehmen anderer Rechtsformen ohne weitere Beschäftigte (neben den Inhabern) muss zumindest ein Gesellschafter im Haupterwerb für das Unternehmen tätig sein.

Im Rahmen der Antragstellung ist durch den prüfenden Dritten zu prüfen, ob das antragstellende Unternehmen zumindest einen Beschäftigten zum Stichtag hatte.

Haupterwerb

Eine Haupterwerbstätigkeit liegt vor, wenn im Jahr 2019 die Einkünfte aus der Tätigkeit mindestens 51 Prozent der Summe der Einkünfte entsprechen. Auch bei Zusammenveranlagung wird nur auf die Einkünfte des Soloselbständigen abgestellt.

Haupterwerb bei Gesellschaften

Eine Haupterwerbstätigkeit liegt bei einer Ein-Personen-Gesellschaft vor, wenn im Jahr 2019 die Einkünfte aus der Tätigkeit für die Gesellschaft mindestens 51 Prozent der Summe der Einkünfte entsprechen.

Nicht begünstigt:

- Soloselbstständige (0,0 MA) im Nebenerwerb
- Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe bezogen haben für die Monate November/Dezember
- Unternehmen mit mehr als 750 Mio. Umsatz in 2020 (Anhebung geplant)
- Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb bis zum 30.06.2021 eingestellt oder Insolvenz angemeldet haben
- Unternehmen, die sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition in Schwierigkeiten befunden haben und diesen Status danach nicht wieder überwunden haben
- Unternehmen, die nicht bei einem deutschen Finanzamt angemeldet sind
- Unternehmen ohne inländische Betriebsstätte oder Sitz
- **Unternehmen, die erst nach dem 30.04.2020 gegründet wurden**
- Private Vermieter (Haupterwerb irrelevant)
- Öffentliche Unternehmen (Anteile > 50 % in öffentlicher Hand)

Keine Neugründung ist:

- Fortführung eines Unternehmens durch einen Nachfolger
- Örtliche Verlagerung des Betriebes an einen anderen Ort
- Wechsel von nebenerwerblicher zu haupterwerblicher Tätigkeit
- Umwandlungen
- Einbringungen
- Realteilungen

Zeitraum Umsatzrückgang

- Vergleich **immer zum Monat 2019 (grundsätzlich ohne Ausnahme!)**
- aber (!) Ausnahme Neugründungen: Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 30. April 2020 gegründet worden sind, können als Vergleichsumsatz wahlweise den durchschnittlichen monatlichen Umsatz des Jahres 2019 heranziehen, den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz in den Monaten Juni bis September 2020 in Ansatz bringen. Alternativ können diese Unternehmen bei der Ermittlung des notwendigen Referenzumsatzes auf den monatlichen Durchschnittswert des geschätzten Jahresumsatzes 2020, der bei der erstmaligen steuerlichen Erfassung beim zuständigen Finanzamt im „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“ angegeben wurde, abstellen.
- *Kleine und Kleinstunternehmen (gemäß Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014) sowie Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe können wahlweise den jeweiligen monatlichen Durchschnitt des Jahresumsatzes 2019 zum Vergleich heranziehen.*
- Neugründung ab 01.05.2020: leider keine Antragsberechtigung! Definition des Gründungsmoments ist aber offen.

Antragsfrist: bis 31.08.2021 / Fristverlängerung: noch nicht geplant

Laufzeit:

Das Programm läuft in den Monaten November 2020 bis Juni 2021.

Nachweise:

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe (**Antragstellung**) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten **mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Rechtsanwaltes (= prüfender Dritter) glaubhaft zu machen,**

in der zweiten Stufe (**nachträglicher Nachweis**) **mit Hilfe eines prüfenden Dritten zu belegen.**

3. Ermittlung der Prognosewerte innerhalb des Förderzeitraumes

Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihres Umsatzes bis Juni 2021 ab.

Fixkosten: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine **Abschätzung** ihrer voraussichtlichen Fixkosten an, deren Erstattung beantragt wird.

Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt durchgeführt und über das Überbrückungshilfeportal direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommens- bzw. Körperschaftssteuererklärung 2019.

Bei der Prognose über die Umsatzentwicklung darf das **Fortbestehen der tatsächlichen und rechtlichen Lage** im Hinblick auf die Eindämmung der Corona-Pandemie zugrunde gelegt werden, die zum **Zeitpunkt der Antragstellung (=Glaskugel)** besteht.

Antrag im Lockdown: Schätzung unter Annahme einer Lockdown - Verlängerung bis 30.06.2021 ist zulässig

Ansonsten: Erfahrungswerte aus Mai/Juni 2020 berücksichtigen

Nachweis/Schlussabrechnung bis 30.06.2022

Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im November 2020 bis Juni 2021 werden diese durch einen prüfenden Dritten an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt.

Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch entgegen der Prognose nicht mehr als 30 % betragen hat, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit.

Bei Abweichungen von der Umsatzprognose sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. **werden nachträglich aufgestockt (Schlussabrechnung)**.

Im Rahmen der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe III findet eine Gesamtbetrachtung aller relevanten Umsätze und Kosten statt. Eine Rückzahlung hat nur zu erfolgen, wenn die bereits gezahlten Zuschüsse den endgültigen Anspruch übersteigen. Eine Nachzahlung wird für die 3. Phase der Überbrückungshilfe auf **Antrag** erfolgen, wenn der endgültige Anspruch die bereits gezahlten Zuschüsse übersteigt.

Rückzahlungen sind bis zur Schlussabrechnung grundsätzlich **nicht zu verzinsen**. Eine Verzinsung könnte eintreten, wenn nach der Rückforderung die dort gesetzten Zahlungsziele nicht eingehalten werden oder Subventionsbetrug begangen wurde.

Erfolgt keine Schlussabrechnung, ist die Corona-Überbrückungshilfe in gesamter Höhe zurückzuzahlen. Eine Rückzahlung der Überbrückungshilfe in voller Höhe hat auch zu erfolgen, wenn der Erklärung des Antragstellers hinsichtlich Steueroasen zuwider gehandelt wird.

4. Exkurs Beihilferecht

Beihilferahmen – Beihilfegrundlagen Kleinbeihilfen Bund 2020:

Summe von

- Novemberhilfe (und plus bis Volumenverbrauch)
 - + Dezemberhilfe (und plus bis Volumenverbrauch)
 - + Soforthilfen des Bundes
 - + Überbrückungshilfe I
 - + Überbrückungshilfe II (optional)
 - + Überbrückungshilfe III (optional)
 - + SAB Darlehen „Sachsen hilft sofort“ – gilt mit vollem Darlehensbetrag als Subvention
 - + KfW-Schnellkredit - gilt mit vollem Darlehensbetrag als Subvention
 - + KfW-Unternehmerkredit (037, 047) oder ERP-Gründerkredit > 6 Jahre Laufzeit
- = maximal 2.000.000 € (1.800.000 € Kleinbeihilfevolumen + 200.000 € De-Minimis)**

(Sonderbedingungen bei Speditionen, Landwirtschaft, Fischerei)

Bei einem Fördervolumen von mehr als 2.000.000 € gilt die Fixkostenhilferegelung = Verlustnachweis notwendig!

5. Förderfähige Kosten

Fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende (**wenn die vertragliche erstmalige Fälligkeit im Förderzeitraum liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen)**), vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und **nicht einseitig veränderbare** Fixkosten:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig (häusliches Arbeitszimmer, wenn in 2019 „geltend als BA gemacht“ laut FAQ doch zulässig).*
2. Weitere Mietkosten (inkl. Leasingraten, z. B. Kfz)*
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (nicht: Tilgung!)*
4. **(monatlich zeitanteilige) handelsrechtliche (!) Abschreibungen von Wirtschaftsgütern bis zu einer Höhe von 50 %**
5. Finanzierungskostenanteil von Mietkaufraten (tatsächliche oder pauschal 2 % der Rate)*
6. Ausgaben für notwendige (?) Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV*
7. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
8. Grundsteuern (nicht: Gewerbesteuern)*
9. Betriebliche Lizenzgebühren*
10. Versicherungen, Abonnements und andere **feste** Ausgaben*
11. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
12. Kosten für Auszubildende, FSJ'ler, FÖJ'ler und BFD'ler (nur Eigenanteil), Dual Studierende (generell aber: nur unmittelbare Lohn- und Berufsschulskosten)
13. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit **20 %** der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. (nicht: Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn)
14. Für Reisebüros: zurück gezahlte / entgangene Provisionen aufgrund Corona-bedingter Stornierungen

Neu:

- 14a) bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro (pro Monat) angefallen seit März 2020
- 14b) für Digitalisierung bis zu 20.000 Euro (einmalig), angefallen seit März 2020
- 15. Marketing- und Werbekosten (*vor dem 1. Januar 2021 begründet*); maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019
- 16. Reisebüros: Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.
- 17. Für Unternehmen der Veranstaltungs- und Kulturbranche: von März bis Dezember 2020 angefallene interne als auch externe Ausfallkosten
- 18. Einzelhandel: Teilwertabschreibung Saisonware Winter 2020 (strenge Anforderungen!)

** Kosten Nr. 1-10 und 15 müssen vor dem 1. Januar 2021 privatrechtlich oder hoheitlich begründet worden sein*

Details:

grundsätzlich **netto ohne Vorsteuer** (soweit gem. § 15 UStG abzugsfähig)

Vor dem 01. Januar 2021 begründet:

Bei Kosten der notwendigen Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Vermögensgegenständen i. S. v. Nr. 5 des Kostenkatalogs gilt die Frist als erfüllt, wenn sich der Vermögensgegenstand zum 1. Januar 2021 im Vermögen des Antragstellers befand.

Spätere Erwerbe oder Vertragsanpassungen, die zu einer Erhöhung der Kosten im Förderzeitraum bzw. zu einer Verschiebung von Kosten in den Förderzeitraum führen, bleiben hierbei unbeachtlich.

Bsp.: Anschlussleasing an auslaufenden Leasingvertrag ab dem 01.03.2021

Ausnahme 1: Neuabschluss zur Kostenreduktion, z. B. Wechsel Stromanbieter begünstigt

Ausnahme 2: Aufwendungen für Hygienemaßnahmen und Corona-bedingte Investitionen können auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht vor dem 1. Januar 2021 begründet sind.

Einseitig veränderbare Kosten

Kosten gelten dann als nicht einseitig veränderbar, wenn das zugrunde liegende Vertragsverhältnis nicht innerhalb des Förderzeitraums gekündigt oder im Leistungsumfang reduziert werden kann, ohne das Aufrechterhalten der betrieblichen Tätigkeit zu gefährden.

Fälligkeit im Förderzeitraum

Berücksichtigungsfähig sind ausschließlich solche Verbindlichkeiten, deren **vertragliche Fälligkeit im Förderzeitraum** liegt (inklusive vertraglich vereinbarte Anzahlungen).

Maßgeblich für den Zeitpunkt der vertraglichen Fälligkeit ist ausschließlich der Zeitpunkt, der sich nach der (ersten) Rechnungsstellung ergibt (nicht relevant sind der Zeitpunkt weiterer Zahlungsaufforderungen, der Zeitpunkt der Zahlung oder der Zeitpunkt der Bilanzierung).

Bei einer Rechnungsstellung ohne Zahlungsziel gelten die Fixkosten mit dem Erhalt der Rechnung als fällig. Betriebliche Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden. Dies gilt auch für periodisch (z. B. jährlich oder quartalsweise) anfallende Kosten (z. B. im Juli fällige Kfz-Versicherung).

Gestundete Kosten

Betriebliche Fixkosten, bei denen sich die Fälligkeit aus einer Verpflichtung ergibt, die bereits vor dem 1. Januar 2021 bestand und im Förderzeitraum zur Zahlung fällig sind, dürfen vollständig angesetzt werden (auch bei Stundung).

Zahlungen, die Corona-bedingt gestundet wurden und nun im Förderzeitraum fällig sind, dürfen angesetzt werden, falls sie nicht bereits im Rahmen anderer Zuschüsse erstattet wurden (insbesondere Corona-Soforthilfe und 1. und 2. Phase der Corona-Überbrückungshilfe). Die voraussichtlichen oder bereits angefallenen Kosten des prüfenden Dritten für die Antragstellung und Schlussabrechnung sind entweder dem ersten Fördermonat zuzuordnen, für den ein Zuschuss gezahlt wird oder dem Fördermonat zuzuordnen, in dem sie angefallen sind oder gleichmäßig auf alle Fördermonate zu verteilen (Wahlrecht).

Feste Ausgaben (Punkt 10. der Liste), Beispiele (nicht abschließend):

- Kosten für Telekommunikation (Telefon- und Internet, Server, GEZ etc.)
- Gebühren für Müllentsorgung, Straßenreinigung etc.
- Kfz-Steuer für gewerblich genutzte PKW und andere in fixer Höhe regelmäßig anfallende Steuern
- Monatliche Kosten für externe Dienstleister, z. B. Kosten für die Finanz- und Lohnbuchhaltung, laufende Beratung (z. B. monatliche Pauschalhonorare), Jahresabschlüsse
- Reinigung
- IT-Dienstleister
- Hausmeisterdienste
- Beitrag Handwerkskammer, IHK-Beitrag und weitere Mitgliedsbeiträge
- Kontoführungsgebühren
- Zahlungen an die Künstlersozialkasse für beauftragte Künstler
- Franchisekosten

Nicht begünstigt:

- Tilgungen von Krediten und sonstigen Verbindlichkeiten
- Vorauszahlungen
- „Nachzahlungen“: überfällige Ausgaben, erstmalig vor dem 01.01.2021 fällig
- Ersatzinvestitionen
- GWG (da steuerrechtliche AfA)
- Wareneinsatz (Ausnahme: Handel)
- Benzin, Porto (lfd. Kosten)
- Personal (tatsächliche Kosten, auch nicht Praktikanten, Ausnahme: Azubis)
- Private Versicherungen (PKV, Rentenversicherung inkl. der Eigenanteile zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung etc.)
- Geschäftsführer-Gehalt eines sozialversicherungsfreien Gesellschafter-Geschäftsführers
- Private Altersvorsorge
- Gewerbesteuern und andere in variabler Höhe anfallende Steuern

Wie bisher wird kein Unternehmerlohn gefördert; es bleibt aktuell nur der Verweis auf die Grundsicherung.

Details Reisebüros

Begünstigt: Zurückgezahlte bzw. ausgebliebene Provisionen für Reisebüros oder Margen für Reiseveranstalter

WICHTIG: Beschränkung auf Pauschalreisen entfällt -> **nun auch:** Reiseeinzelleistungen (Vermittlung Ferienwohnung, Flug)

Nachholung Reiseeinzelleistungsstorni aus 2020 im Überbrückungshilfe III-Zeitraum möglich!

Diese Regelung gilt entsprechend für Reisen, die nach dem 18. September 2020 gebucht wurden, aber vor dem 1. November 2020 angetreten werden sollten. Diese Provisionen/Serviceentgelte sowie kalkulierte Margen sind bei der Antragstellung den Fördermonaten (November 2020 bis Juni 2021) zu gleichen Teilen zuzuschlagen oder in einem beliebig zu wählenden Fördermonat anzusetzen (Wahlrecht).

Für gebuchte Reisen mit Reiseantritt im Förderzeitraum (November 2020 bis Juni 2021), die seit dem 18. März 2020 storniert bzw. abgesagt wurden, gilt: Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Absagen oder Stornierungen zurückgezahlt haben, sind den übrigen Fixkosten gemäß Kostenkatalog gleichgestellt und somit förderfähig. Dies gilt auch für Provisionen, die ausbleiben, weil Reisen Corona-bedingt abgesagt oder storniert wurden. Ebenso sind vorgenannten Provisionen vergleichbare Margen von Reiseveranstaltern förderfähig, deren Reisen Corona-bedingt nicht realisiert werden konnten. Reiseveranstalter, die ihre Reisen über Reisebüros vermarkten, müssen die kalkulierten Provisionen für diese Reisebüros von ihrer für die jeweilige Reise konkret nachweisbaren Marge abziehen, um die so reduzierte Marge als Fixkosten geltend zu machen. Die Geltendmachung erfolgt grundsätzlich im Monat des Reiseantritts.

Nicht begünstigt: „Fiktive Ausfälle“ (Reisen, die Corona-bedingt gar nicht erst gebucht wurden)

Ausfallkosten Reiseveranstalter

Berechtigt: Reiseveranstalter, Reisebüros, Incoming-Unternehmen und IT- und sonstige Dienstleister mit Schwerpunkt Tourismus

Gefördert: externe Ausfall- und Vorbereitungskosten sowie eine Personalkostenpauschale für Reisen, die im Zeitraum März bis Dezember 2020 hätten stattfinden sollen.

Voraussetzung: Es dürfen nur Ausfall- und Vorbereitungskosten für Monate angesetzt werden, in denen ein Umsatzeinbruch von mindestens 30 % gegenüber dem Vergleichsmonat in 2019 realisiert wurde,

Externe Ausfall- und Vorbereitungskosten sind insbesondere geleistete und nicht rückerstattete Zahlungen an Vertragspartner des Antragsstellers außerhalb des Unternehmens zur Vorbereitung und Durchführung von nicht durchgeführten Reisen oder für die Stornierung. Zu den externen Ausfall- und Vorbereitungskosten zählen auch Zahlungen an Leistungsträger für fest eingekaufte Kontingente. Soweit die Leistung in Fremdwährung eingekauft wurde, sollten auch etwaige Währungsgewinne oder -verluste berücksichtigt werden (Differenz aus Zahlung und Erstattung durch Kursschwankungen).

Die Antragssteller haben ein **Wahlrecht**, ob die Pauschale i. H. v. 50 % der nachgewiesenen externen Ausfall- und Vorbereitungskosten oder i. H. v. 50 % der nachgewiesenen tatsächlich internen angefallenen Personalmehrkosten geltend machen.

Bei der Antragstellung können die Ausfall- und Vorbereitungskosten frei auf die Monate November 2020 bis Juni 2021 verteilt werden, für die das Unternehmen antragsberechtigt ist. Die Erstattung erfolgt anhand des jeweiligen Umsatzeinbruchs im entsprechenden Fördermonat (November 2020 bis Juni 2021).

Teilwertabschreibung Einzelhandel

- Einzelhändler und Einzelhandelskooperationen: Ansatz „Teilwert-AfA“, präzise handelsrechtliche AfA auf den niedrigeren beizulegenden Wert verderblicher Ware oder sonst einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware (d. h. saisonale Ware der Wintersaison 2020/2021) als AfA
- Verlusterfordernis 2020 aus Eckpunktepapier in den FAQ nicht enthalten!
- Aber: pro Ware AfA entweder bei Einkaufskooperation oder Einzelhändler
- Eine Abschreibung derselben Ware sowohl beim Einzelhändler als auch bei der Einkaufskooperation ist nicht zulässig.
- Bei der nach den Regeln der handelsrechtlichen Rechnungslegung (retrograde Ermittlung des verlustfreien Wertes) vorzunehmenden Warenwertabschreibung können ausschließlich aktuelle Wintersaisonwaren und verderbliche Waren zum Ansatz gebracht werden, die vor dem 1. Januar 2021 verbindlich bestellt wurden und bis 28. Februar 2021 ausgeliefert wurden. Gilt nicht für Ware, die bereits in der vorherigen Wintersaison 2019/2020 oder davor zum Verkauf angeboten wurde.

Wintersaisonware = Ware,

- die nicht saisonübergreifend im Sortiment vorhanden ist und
- stark überdurchschnittlich in den Wintermonaten abgesetzt wird. Bei Waren, die regelmäßig ein- und verkauft werden, wird keine dauerhafte Wertminderung angenommen.

Eine Vernichtung von einer dauerhaften Wertminderung unterliegenden Ware ist zu vermeiden. Deshalb sind für die Ermittlung des förderfähigen Betrags die kumulierten Abgabepreise mit wenigstens 10 % der kumulierten Einkaufspreise anzusetzen -> VK mind. 10 % vom EK

Dabei sind umfassende Dokumentations- und Nachweispflichten für den jeweiligen Verbleib bzw. die Wertentwicklung der Waren bis zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung zu erfüllen. Insbesondere müssen für die Schlussabrechnung Inventurbewertungen oder andere stichhaltige Belege für Warenbestand und seine Veränderungen, inklusive Bewertung, vorgelegt werden.

6. Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- **90 % der Fixkosten bei mehr als 70 % Umsatzeinbruch,**
- **60 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 % und 70 %**
- **40 % der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 30 % und unter 50 %**

im Fördermonat (z. B. Januar 2021) im Vergleich zum Vorjahresmonat (z. B. Januar 2019).

Auch Januar und Februar 2021 werden mit Januar und Februar 2019 verglichen.

-> Problem bei großem Wachstum.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 70 % des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Der maximale Zuschuss beträgt 1,5 Millionen Euro pro Monat (eine Erhöhung auf 3 Millionen Euro für Verbundunternehmen ist in Vorbereitung).

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Überbrückungshilfe = steuerpflichtige Betriebseinnahme

7. Auszahlungsverfahren

Bei Erstantragstellung werden in einem zweistufigen Verfahren zunächst Abschlagszahlungen in Höhe von 50 % der beantragten Förderung gewährt, derzeit bis zu 100.000 Euro für einen Monat und insgesamt 400.000 Euro für vier Fördermonate.

Die Abschlagszahlung wird auf Grundlage des regulären Antrags über die Bundeskasse gewährt. Ein separater Antrag auf Abschlagszahlung ist nicht notwendig. Wird ein Antrag im Rahmen des Stichprobenverfahrens oder aufgrund konkreter Anhaltspunkte einer vertieften Überprüfung unterzogen, wird die Abschlagszahlung nicht sofort ausgezahlt. In einer zweiten Stufe werden die Antragsdaten automatisiert mit den beim Finanzamt gespeicherten Daten abgeglichen.

Die reguläre Auszahlung und Prüfung der Anträge durch die Bundesländer soll ab März erfolgen. Zuständig werden hier auch wie den bisherigen Förderprogrammen die jeweiligen Landesförderbanken (in Sachsen die Sächsische Aufbaubank) sein.

Die Vorfinanzierung durch Kreditinstitute ist zulässig. Die **Auszahlung** der Überbrückungshilfe III kann jedoch **nur auf die beim zuständigen Finanzamt hinterlegte IBAN** des Antragstellers erfolgen. Die Zuschüsse können nach Erhalt zur Zahlung von Zinsen sowie zur Tilgung der Vorfinanzierung verwendet werden. Die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Verwendung der vorfinanzierten Mittel verbleibt beim Antragsteller.

8. Kosten des Verfahrens

-> Wahlrecht: Zuordnung zum

- ersten Fördermonat
- gleichmäßig auf alle Fördermonate
- im Monat des tatsächlichen Anfalls

Sofern der Steuerberater (oder WP / RA) im Zeitpunkt der Antragstellung noch keine Rechnung gelegt hat, sind die Kosten zu schätzen.

Sie sind aber im Rahmen der Überbrückungshilfe grundsätzlich erstattungsfähig. Der Anteil der Erstattung entspricht dem Erstattungssatz der Corona-Überbrückungshilfe im jeweiligen Fördermonat.

Die restlichen Kosten sind selbst zu tragen.

Der Antragsteller hat in Vorleistung zu gehen. Wird der Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe abgelehnt, negativ beschieden oder kommt es zu einer Rückforderung (etwa, weil sich herausstellt, dass der erforderliche Umsatzrückgang nicht gegeben war), erhält der Antragsteller entsprechend auch keine bzw. eine geringere Erstattung der Kosten für den Steuerberater (oder WP / RA).

9. Neustarthilfe

Neustarthilfe – Betriebskostenpauschale für Soloselbständige < 1,0 VZÄ

- Neustarthilfe für Soloselbständige und unstetig Beschäftigte (z. B. Schauspieler) soll Teil der Überbrückungshilfe III sein
- diese Betriebskostenpauschale können nur jene beantragen, die im Rahmen der Überbrückungshilfen III sonst keine weiteren Kosten geltend machen. Die Betriebspauschale ist als einmalige betriebliche Zuwendung konzipiert und soll diejenigen unterstützen, die zwar keine förderfähigen Kosten geltend machen können, aber aufgrund der Corona-bedingten Einschränkungen starke Umsatzeinbußen hinnehmen müssen
- die Hilfe darf auch zur Lebenshaltung verwendet werden
- Antragsstellung durch Soloselbständigen unter direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de bis 30.08.2021 möglich

Die Endabrechnung erfolgt über das Online-Portal und muss bis 31. Dezember 2021 vorgenommen werden.

Welche Selbständigen qualifizieren sich für die Neustarthilfe?

Die einmalige Betriebskostenpauschale richtet sich an **Soloselbständige**, die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus ihrer selbständigen Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der sechsmonatigen Laufzeit Januar 2021 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem sechsmonatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 60 Prozent zurückgegangen ist.

Berechtigung: Umsatz Januar–Juni 2021 < 60 % von 6/12 vom Umsatz 2019

Förderung: 50 % von 6/12 (25 %) vom Umsatz 2019, max. 7.500 €

Jahresumsatz 2019	Referenzumsatz	Neustarthilfe (max. 50 Prozent)
<i>Ab 30.000 Euro</i>	<i>15.000 Euro</i>	<i>7.500 Euro (Maximum)</i>
<i>20.000 Euro</i>	<i>10.000 Euro</i>	<i>5.000 Euro</i>
<i>10.000 Euro</i>	<i>5.000 Euro</i>	<i>2.500 Euro</i>
<i>5.000 Euro</i>	<i>2.500 Euro</i>	<i>1250 Euro</i>

Neustarthilfe effektiv:

Liegt der erzielte Umsatz bei > 40 % des Referenzzeitraumes, so ist die Neustarthilfe anteilig zurückzuzahlen.

Dabei gilt: Umsatz 1-6/2021 + Neustarthilfe = 90 % Referenzumsatz

Also: Neustarthilfe = 90 % Referenzumsatz - Umsatz 1-6/2021

Förderung	Umsatz in Förderzeitraum	Rückzahlung in % des Referenzumsatzes
50 % Referenzumsatz	80 % Referenzumsatz	40 % (50 % + 80 % = 130 %)
50 % Referenzumsatz	60 % Referenzumsatz	20 % (50 % + 60 % = 110 %)
50 % Referenzumsatz	50 % Referenzumsatz	10 % (50 % + 50 % = 100 %)
50 % Referenzumsatz	40 % Referenzumsatz	0 (50 % + 40 % = 90 %)

Liegt der erzielte Umsatz bei > 90 % des Referenzzeitraumes, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen.

Bagatellgrenze: Rückzahlung < 250 €: keine Rückzahlung

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit! Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.



kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH

Hauptsitz

Bergstraße 76
01069 Dresden

Telefon: 0351 899 59 0
Telefax: 0351 89959 50

Internet: www.kmk.info
E-Mail: info@kmk.info

Niederlassungen

Berlin

Alt-Kaulsdorf 51, 12621 Berlin

Dresden-Neustadt

Turnerweg 8, 01097 Dresden

Pulsnitz

Julius-Kühn-Platz 3, 01896 Pulsnitz

Kreischa

Spitzbergstraße 1, 01731 Kreischa

Finsterwalde

Friedrich-Engels-Straße 21, 03238 Finsterwalde

Leipzig

Ferdinand-Lassalle-Straße 22, 04109 Leipzig

Unsere Partnergesellschaft



Moritzpassage Chemnitz
Moritzstraße 19, 09111 Chemnitz